

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 15

30. August 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Pflichten des Verpackers hinsichtlich Umverpackungen

Diskussionsdokument Österreichs

In Österreich ist man überwiegend der Auffassung, dass der Verpacker gemäß Absatz 1.4.3.2 b) RID/ADR/ADN, wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, auch die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen zu beachten hat.

Da jedoch in Absatz 1.4.3.2 b) nur "Versandstücke" erwähnt werden, wird zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse zur Diskussion gestellt, am Ende von Absatz 1.4.3.2 b) anzufügen "und Umverpackungen".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.